

Stadt Blaustein  
Fachbereich 3.1 Stadtentwicklung  
Bau und Verwaltung  
Marktplatz 2  
89134 Blaustein  
E-Mail: [beteiligung.bauamt@blaustein.de](mailto:beteiligung.bauamt@blaustein.de)



NABU Ulm/Neu-Ulm

## **Stellungnahme des NABU zum Bebauungsplan „Talensteinweg“ Bermaringen –nach § 13b BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Blaustein plant zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum am südöstlichen Ortsrand von Bermaringen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und Bauten für die Feuerwehr. Der südwestliche Teil des Plangebiets und die östlich angrenzende Fläche im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Deshalb kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden und soll im Zuge der Verfahrensdurchführung nach § 13b BauGB als Berichtigung an die geänderten Darstellungen angepasst werden.

Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Ulm/Neu-Ulm, wie folgt Stellung:

**Wir lehnen die Inanspruchnahme des § 13b BauGB für die mit dem Baugebiet verfolgten Zwecke ab.**

Begründung:

Der genannte Paragraph wurde geschaffen, um günstigen und schnellen Wohnraum für Flüchtlinge und Übersiedler zu bauen. Es war damit nicht beabsichtigt, mit dem Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern im Außenbereich im schnellen Genehmigungsverfahren weitere Böden zu bebauen und zu versiegeln.

Ackerflächen und Böden sind wertvoll für unsere Ernährung. Da die Menschheit weiter wächst, können wir es uns nicht leisten, diesen zu verschwenden, indem wir Flächen versiegeln.

Im südlichen Gebiet wurden auf den Ackerflächen in den vergangenen Jahren Durchwachsene Silphie angebaut, die als mehrjährige Energiepflanze zusätzlich eine hervorragende

Futterpflanze und Bienenweide darstellt. Mit der Bebauung werden den Insekten auch diese Nahrungsgrundlage genommen.

Die Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich bedeutet einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Letztendlich wird mit einer Flächenneuanspruchnahme der Verlust der biologischen Vielfalt außerhalb bestehender Siedlungen besiegelt und somit auch das Insektensterben und das Sterben von Individuen anderer Arten begünstigt.

§13b BauGB richtet sich ausnahmslos **gegen das Flächensparziel**, das so genannte 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung, ist **kontraproduktiv** zu einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und zum **grundsätzlichen planerischen Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“**

Eine Zeitersparnis durch die Anwendung von Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB darf nicht den Belangen von Natur und Landschaft entgegen stehen.

§13b BauGB konterkariert die in § 1a BauGB klargelegten „Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz“ und die im BauGB festgelegte Bodenschutzklausel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, und er widerspricht der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Nach Ansicht des NABU **verstößt die Planung gegen §1a Abs.2 BauGB**, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert und die weitere Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sei (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche nur im notwendigen Umfang (Satz 2).

Zitat aus § 1a (2):

*„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ... Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“*

Aufgabe der Bauleitpläne:

*„Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

Der Landesentwicklungsplan ergänzt:

*„Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen.“*

*„Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen...“*

Auch der Koalitionsvertrag (KoaV) der Landesregierung von 2021 bezieht deutlich Stellung:

*„Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“*

So soll unter anderem das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ wesentlich ausgebaut werden.

Die Bundesregierung räumt im aktuellen Umweltbericht 2019 ein, dass die Einführung des § 13b „die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch nicht in den Blick genommen“ habe, obwohl die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung angestrebte Absenkung des Flächenverbrauchs auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 erreicht werden soll.

### **Die vorliegende Planung der Stadt Blaustein läuft all diesen übergeordneten Vorgaben völlig entgegen.**

Der NABU sieht das grundsätzliche Erfordernis für Städte und Gemeinden, adäquaten Wohnraum durch die Bereitstellung und Entwicklung von Baugrundstücken zu schaffen. Gleichzeitig sehen wir mit großer Sorge, dass dadurch wertvoller Raum für Natur- und Artenschutz, für Wasserrückhaltung und Klimaschutz verloren geht. Entsprechende Baumaßnahmen müssen gut begründet sein, denn sie sind immer mit Eingriffen in Natur, Landschaft, Bodenaufbau und Wasserhaushalt sowie Klimaschutz und -anpassung verbunden. Alle diese Belange sind aus diesen Gründen immer gleichwertig zu berücksichtigen.

Im Bestand der Stadt Blaustein sind in großem Umfang Innenentwicklungspotenziale vorhanden und die Stadt hat nicht ausreichend dargelegt, dass sie sich um deren Aktivierung bemüht hat, bevor sie einen Bebauungsplan im bisherigen Außenbereich aufstellt.

Im Folgenden nützliche Links aus dem „Portal für kommunales Flächensparen“:

<https://aktion-flaeche.de/>

<https://aktion-flaeche.de/werkzeuge>

<https://aktion-flaeche.de/flaechenspare>

Falls es doch zur Realisierung des Bauvorhabens wie von der Stadt Blaustein beabsichtigt kommt, halten wir **folgende weitere Artenschutz- und andere Verbesserungsmaßnahmen für erforderlich:**

Für die Bebauung sind in der Auslegung des BP unter 1.10 „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aufgeführt, deren Einhaltung überwacht werden muss.

Ebenfalls sind die im BP erwähnten artenschutzrechtlichen Vermeidungs - Maßnahmen einzuhalten und zu überwachen.

#### Maßnahmen gegen den Vogelschlag:

Im Bebauungsplan sind klare Vorgaben zu den möglichen bzw. verbotenen Glasflächen zu machen. Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, verglaste Wintergärten sind vollständig zu verbieten. Die Glasflächenanteile der Häuser sind auf unter 30 % der Fassadenfläche (ganzes Gebäude) zu begrenzen. Für den Einbau von großflächigen, transparenten Glas-Elementen, die größer als 3 qm sind, sind klare Vorgaben zu machen. Beim Einbau solcher Glasflächen sind nicht transparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand verpflichtend anzubringen. Es sind geeignete Produktlinien vorzugeben. Außerdem regen wir an, Außenjalousien an allen Fensterflächen verpflichtend im Bebauungsplan vorzuschreiben. Bei Schrägstellung solcher Jalousien kann Vogelschlag bei Helligkeit vermieden werden und es dringt trotzdem genügend Licht in die Wohneinheiten.

Sehr nützliche Links dazu:

[www.wua-wien.at](http://www.wua-wien.at) > Tierschutz > Vogelanprall an Glasflächen  
[www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info)  
[www.auring.at](http://www.auring.at)

#### Beleuchtung:

Eine nächtliche Beleuchtung am Rande des geschützten Biotops 175254252455 ist so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Straßenbeleuchtung ist mit Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern dafür zu sorgen, dass Licht nicht unnötig brennt. Bei der Wahl von Lampen ist darauf zu achten, dass sie ausschließlich nach unten strahlen und genügend abgeschirmt sind, um störendes Streulicht zu vermeiden.

Hintergrund ist die Gefährdung nachtaktiver Insekten und Fledermäuse.

Es gibt keine insektenfreundliche Beleuchtung, auch wenn „warmes“ Licht aus LEDs (Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin) für viele Insektenarten weniger beeinträchtigend ist als Licht aus anderen Leuchtmitteln.

Künstliches Licht kann für viele Fledermäusarten lebensgefährlich sein und Flugstraßen und Jagdgebiete unbenutzbar machen.

#### CEF-Maßnahmen für Feldlerchen

Im direkt betroffenen Bereich wurden keine Brutreviere von Feldlerchen festgestellt. Jedoch kann durch die geplante Bebauung eine bestehende Population durch die Errichtung von neuen vertikalen Strukturen eingeengt und verscheucht werden. Dies ist ausgleichs-

pflichtig und der Störung ist durch eine geeignete CEF-Maßnahme entgegenzuwirken. Es kann angenommen werden, dass mindestens ein Brutrevier verschwinden wird. Dafür wäre aus unserer Sicht im verbleibenden Populationsgebiet an geeigneter Stelle z.B. die Anlage eines sogenannten Blühstreifens vorzusehen (mind. 10 x 100 m, vgl. Trautner „Artenschutz“).

#### Schutz der bestehenden Feldhecke:

Im Osten des Talensteinweges befindet sich an der Grenze oder noch im Baufeld (das ist im BP nicht eindeutig ersichtlich) eine nach § 33 NatSchG geschützte Feldhecke, zu der im Fachbeitrag Artenschutz nicht Stellung genommen wird. Diese darf im Falle der Bebauung für die Feuerwehr nicht beschädigt oder entfernt werden.

#### Förderung der Solarenergie:

Die geplanten Häuser sind sämtlich nach Süden ausgerichtet. Angesichts des Klimawandels und der Erfordernis einer möglichst umgehenden Energiewende sollte im BP als Traufrichtung deshalb Ost-West-Ausrichtung vorgeschrieben werden und auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie vorzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Ulm